

KR-Nr. 84 /1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Behördeninitiative
betreffend Einführung des fakultativen Referendums
gegen kantonale Richt- und Nutzungspläne**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reichen wir folgende Behördeninitiative, welche der Grosse Gemeinderat mit 33 Stimmen unterstützt, ein:

Die zürcherische Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

I.

Art. 30

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

- 2 a. Beschlüsse des Kantonsrates über die Festsetzung kantonaler Richtpläne und die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne sowie über weitere vom Gesetz bezeichnete grundlegende und verbindliche Pläne der staatlichen Tätigkeit, sofern 60 Mitglieder des Kantonsrates oder 5000 Stimmberechtigte innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen.

Art. 31

Dem Kantonsrat kommt zu:

- 7 a. Die Festsetzung kantonaler Richtpläne und die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne.

II.

Die Änderung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung des Erhebungsbeschlusses der Ergebnisse der Volksabstimmung im Amtsblatt.

Begründung

Als Folge des obligatorischen Gesetzesreferendums kann der Souverän häufig über völlig unbestrittene kantonale Vorlagen abstimmen. Bei Änderungen und Ergänzungen des kantonalen Gesamtplanes hingegen, die oft von weitreichender Bedeutung sind (Standortfestlegung Sondermüllverbrennungsofen, Bezeichnung Kiesabbaugebiete usw.), haben die Stimmberechtigten keine Mitwirkungsrechte. Durch die Einführung der Referendumsmöglichkeit bei der Festsetzung kantonaler Richtpläne und bei der Genehmigung kantonaler Nutzungspläne kann dieser Missstand behoben werden.

Im Namen des Grossen Gemeinderates
der Stadt Winterthur

Die Präsidentin:
M. Wälti

Der Sekretär:
Dr. P. Saile

Dem Büro des Kantonsrates eingereicht am 25. April 1991.